

ISLAM IN LIECHTENSTEIN

Demografische Entwicklung

Vereinigungen

Wahrnehmungen

Herausforderungen

Bericht im Auftrag der Regierung
des Fürstentums Liechtenstein

Wilfried Marxer

Martina Sochin D'Elia

Günther Boss

Hüseyin I. Çiçek



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Diese Studie entstand im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

Autoren

Dr. Wilfried Marxer, Politikwissenschaftler, Direktor und Forschungsleiter
Politikwissenschaft des Liechtenstein-Instituts

Dr. Martina Sochin D'Elia, Historikerin, Forschungsbeauftragte
am Liechtenstein-Institut

Dr. Günther Boss, Theologe, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut

Dr. Hüseyin I. Çiçek, Politikwissenschaftler und Religionspolitologe, wissenschaftlicher
Mitarbeiter beim Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa

Unter Mitarbeit von
Vitoria Stella De Pieri
Sarah Maringele
Elias Quaderer

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den jeweiligen Autoren.

© Liechtenstein-Institut, Bendern
September 2017

Liechtenstein-Institut
Auf dem Kirchhügel
St. Luziweg 2
9487 Bendern
Liechtenstein
T +423 / 373 30 22
F +423 / 373 54 22
info@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

ZUSAMMENFASSUNG

Im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein erstellte das Liechtenstein-Institut eine Studie über den Islam in Liechtenstein. Hierzu wurde nationale und internationale Forschungsliteratur gesichtet, es wurden verfügbare statistische Daten und Umfragedaten ausgewertet sowie Interviews mit Repräsentanten der muslimischen Vereinigungen, mit Behörden und Jugendarbeitern geführt.

Seit den 1970er-Jahren ist der Anteil der Bevölkerung mit muslimischem Glauben kontinuierlich angewachsen auf aktuell rund sechs Prozent und somit mehr als 2000 Personen. Davon sind rund ein Viertel liechtensteinische Staatsangehörige und rund die Hälfte unter 30 Jahre alt. Die hauptsächlichen Ursprungsländer sind die Türkei und Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Kosovo, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien). Menschen aus diesen Ländern gehören in der Regel der sunnitischen Ausrichtung des Islam an.

Terroranschläge und Kriege im Namen des Islam haben diese Religion in den vergangenen Jahren in Verruf gebracht. Darunter leiden insbesondere Muslime selbst, da sie in der westlichen Welt zu Rechtfertigungen und Distanzierungen aufgefordert werden, auch wenn sie mit diesen Aktivitäten nichts zu tun haben und ausserdem Muslime verschiedener Glaubensrichtungen zu den hauptsächlichen Opfern gehören. Es ist allerdings auch bekannt, dass im Westen lebende Muslime radikalisiert werden können, Terroraktionen durchführen oder sich als Dschihad-Kämpfer in den Nahen Osten begeben. Daher wird der Islam von vielen Menschen als Bedrohung wahrgenommen. Oft wird die Meinung vertreten, der Islam passe nicht zum Westen. Vorurteile und negative Einstellungen erschweren jedoch die gesellschaftliche Integration. Zwei Brennpunkte der Integration von Muslimen nimmt diese Studie gezielt in den Blick: Die Frage eines muslimischen Friedhofs in Liechtenstein und das Projekt „Islamischer Religionsunterricht“.

Die Gesellschaft sollte den Islam wie Musliminnen und Muslime differenziert wahrnehmen, ohne dabei die Augen vor möglichen Gefahren zu verschliessen. Begegnungen und Gespräche auf individueller Ebene, aber auch mit den beiden liechtensteinischen Moscheegemeinden – der Türkischen Vereinigung und der Islamischen Gemeinschaft – können dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und die gegenseitigen Bedürfnisse kennenzulernen. Die liechtensteinischen Moscheegemeinden haben keinen öffentlich-rechtlichen Status, verfügen weder über eine repräsentative Moschee noch eine muslimische Begräbnisstätte und finanzieren sich durch freiwillige Spenden und Mitgliederbeiträge. In der Frage des muslimischen Religionsunterrichts wurden allerdings bereits mehrjährige Erfahrungen gesammelt. Das Schulamt bietet einen Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis an, der unter staatlicher Kontrolle steht.

Bisher sind in der Offenen Jugendarbeit keine Fälle von radikalisierten muslimischen Jugendlichen bekannt. Auch sind Imame und Moscheen in Liechtenstein nicht mit Hasspredigten und Aufrufen zur Gewalt gegen Andersdenkende in Erscheinung getreten. Es ist in erster Linie Aufgabe der Moscheegemeinden selbst, solche Entwicklungen wie auch ausländische Einflüsse mit antiwestlichen und antidemokratischen Tendenzen zu unterbinden.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	6
2	Muslimische Zuwanderung nach Liechtenstein und in den Bodenseeraum.....	8
2.1	Einleitung und Forschungsstand	8
2.2	Geschichte der muslimischen Zuwanderung in Liechtenstein	11
2.3	Einbettung in die Region (St. Gallen, Vorarlberg).....	23
3	Islam, Islamophobie und Integration in der internationalen Forschung.....	31
3.1	Negative Wahrnehmungen.....	32
3.2	Politisierung und Stereotypisierung des Religiösen.....	33
3.3	„Bindestrich-Religionen“	34
3.4	Islam als Bedrohung wahrgenommen	35
3.5	Religionsfreiheit und Akzeptanz der Religionen	36
3.6	Verhältnis von Staat und Religion.....	37
3.7	Integrationspotenzial von Religionsgemeinschaften.....	39
3.8	Interreligiöser Dialog	40
3.9	Religion und Pflege der Gemeinschaft	42
3.10	Differenzierung nach Nationalität	42
3.11	Laizismus und Religiosität.....	44
4	Daten zu Muslimen aus diversen Erhebungen in Liechtenstein.....	59
4.1	Datenlage.....	60
4.2	Bildung und Sprache	62
4.3	Staatsbürgerschaft, Stimmrecht, Partizipation.....	67
4.4	Identität und Integration	68
4.5	Religionsausübung.....	70
4.6	Gesellschaft, Kontakte	71
4.7	Individuelles Wohlergehen	74
5	Muslimisches Leben in Liechtenstein.....	79
5.1	Methodische Zugänge und Grenzen.....	79
5.2	Zwei Moscheegemeinden.....	81
5.3	Weitere Aktivitäten der Moscheegemeinden	85
5.4	Von Diskriminierungen im Alltag bis zu Islamophobie	86
5.5	Moscheegemeinden in Buchs.....	87
5.6	Desiderate und Wünsche der Muslime in Liechtenstein.....	88
6	Islamischer Religionsunterricht	91
6.1	Islamischer Religionsunterricht als Integrationsprojekt	91
6.2	Die Hintergründe und Intentionen: Einführung als Pilotprojekt	92
6.3	Gegenwärtige Situation und Zukunft des islamischen Religionsunterrichts	95

7	Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein	100
7.1	Bestattungswesen als Aufgabe der politischen Gemeinden	100
7.2	Spezifische Voraussetzungen für eine muslimische Bestattung.....	102
7.3	Projekt Islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein	104
7.4	Ablehnung durch die Bürgergenossenschaft Vaduz	105
7.5	Islamische Begräbnismöglichkeit als bleibende Aufgabe	106
8	Islam und Offene Jugendarbeit Liechtenstein	109
9	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und ihr Bezug zu Liechtenstein	113
9.1	IGGiÖ, ATIB und IF	113
9.2	IGGiÖ und Liechtenstein	114
9.3	Umstrittene Kopftuchfrage.....	115
10	Anhang.....	119
10.1	Interviewleitfaden	119
10.2	Glossar	121
10.3	Presseberichterstattung Grüne Moschee.....	129
10.4	Presseberichterstattung aus Vorarlberg.....	141

Infoboxen

Dispens vom Schwimmunterricht	52
Islamdebatten in der Presseberichterstattung in Liechtenstein	53
Islamdebatten in Schweizer Medien	56
Zu den „Muslimischen Gemeinschaften“, Auszug aus dem ECRI-Bericht 2013, Art. 69	89
Presseberichte zum Thema islamische Begräbnisstätte in Liechtenstein.....	108
Der Weg zum Jihadismus (Recherche des Tages-Anzeigers).....	111
Türkisch-Islamische Union für kulturelle und soziale Zusammenarbeit in Österreich (ATIB).....	118

6 ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT

Günther Boss

Seit dem Schuljahr 2007/2008 wird versuchsweise ein islamischer Religionsunterricht an verschiedenen Primarschulen Liechtensteins angeboten. Er orientiert sich betreffend Lehrplan und Lehrmittel aktuell weitgehend an der österreichischen Praxis. Im Schuljahr 2016/2017 besuchten 67 von 180 Primarschülern und Primarschülerinnen muslimischen Glaubens den freiwilligen islamischen Religionsunterricht. Mit einer im Juli 2017 erlassenen Verordnung wurde der Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis rechtlich verankert.

Die religiöse Bildung nimmt eine Schlüsselrolle ein für eine friedliche Begegnung zwischen Religionen und Kulturen. Kinder und Jugendliche sollten mit ihrem eigenen religiösen Hintergrund vertraut sein, aber auch interreligiöse Kenntnisse über andere Religionen und Traditionen erwerben. Seit 2007 existiert im Primarschulbereich in Liechtenstein das Angebot des islamischen Religionsunterrichts. Nach den positiv ausgefallenen Evaluationen des Angebots bestehen derzeit Bestrebungen, dieses Integrationsprojekt dauerhaft zu institutionalisieren.

6.1 Islamischer Religionsunterricht als Integrationsprojekt

Der islamische Religionsunterricht an den Primarschulen in Liechtenstein ist ein relativ junges Angebot. Es besteht seit dem Schuljahr 2007/2008 im Sinne eines Integrationsprojektes. Traditionell wurde und wird an den Primarschulen des Landes konfessioneller Religionsunterricht durch die katholische oder die evangelische(n) Kirche(n) erteilt. Dafür sind auch die gesetzlichen Grundlagen in Liechtenstein gegeben.¹ Auch das geplante Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) sieht vor, dass an den Primarschulen der konfessionelle Religionsunterricht weiterhin integriert bleibt.²

¹ Dafür einschlägig sind besonders Art. 15 und Art. 16 LV sowie Art. 1 und Art. 8 Schulgesetz (SchulG), LGBL 1972 Nr. 7.

² Vgl. Protokoll der Landtagssitzung vom Dezember 2012. In dieser Sitzung wurde das Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) in zweiter Lesung beraten (Traktandum 18 vom 20. Dezember 2012). Es konnte und kann allerdings noch nicht in Kraft treten und ist noch nicht kundgemacht, da es an ein – bisher nicht paraphiertes – Konkordat mit dem Heiligen Stuhl gekoppelt wurde. Das RelGG von letzter Hand sieht weiterhin konfessionellen Religionsunterricht im Primarschulbereich vor; an den weiterführenden Schulen soll aber nurmehr das Fach „Religion und Kultur“ angeboten werden. Konfessioneller Religionsunterricht würde demnach an den weiterführenden Schulen wegfallen. Siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, BuA 2012/114, vom 2. Oktober 2012 (darin enthalten die Vorschläge für die Abänderung der Verfassung, der Entwurf für ein RelGG sowie verschiedene weitere vorzunehmende Gesetzesanpassungen).

Die Regierung hat für das Schuljahr 2007/2008 die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts beschlossen, der allerdings nicht den Status des konfessionellen Religionsunterrichts einnimmt. Bei der Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Landtagsabgeordneten Jürgen Beck vom 25. April 2007 betonte Regierungschef Otmar Hasler, dass es sich um die versuchsweise Einführung „im Sinne eines Pilotprojekts“ handle. „Beim islamischen Religionsunterricht geht es also um ein gezieltes Integrationsprojekt und nicht um die Frage des Stellenwerts von Religionsgemeinschaften.“³

Bis heute (2017), also seit rund 10 Jahren, konnte das Projekt „Islamischer Religionsunterricht“ an den Primarschulen fortgeführt werden. Die bisherigen Evaluationen des Projekts durch das Schulamt sind durchwegs positiv ausgefallen. Deshalb wird gegenwärtig seitens der zuständigen staatlichen Behörden die Frage bearbeitet, welche (gesetzlichen) Voraussetzungen geschaffen werden müssten, um mittelfristig von der Integrationsmassnahme zu einer Dauerlösung zu gelangen. Das Schulamt ist mit seiner Koordinationsstelle für den Fachbereich Religion federführend mit diesen Fragestellungen befasst.⁴

6.2 Die Hintergründe und Intentionen: Einführung als Pilotprojekt

Die von der Regierung nach den Terroranschlägen in New York vom 11. September 2001 eingesetzte Arbeitsgruppe „Integration der Muslime“ (siehe Beitrag von Günther Boss über Muslimisches Leben in Liechtenstein) identifizierte schon bald das Bedürfnis, den muslimischen Schülerinnen und Schülern eine qualifizierte religiöse Unterweisung an den staatlichen Schulen anzubieten. Damit sollte die religiöse Sozialisierung in der Familie oder in den Moscheegemeinden ergänzt werden durch einen zeitgemässen islamischen Religionsunterricht, der pädagogisch und didaktisch zum liechtensteinischen Schulwesen passt und regelmässig evaluiert wird.

Am 23. August 2006 hat die Regierung zu diesem Zweck eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt, welche sich spezifisch mit dem Thema „Religionsunterricht für Primarschüler islamischer Religionszugehörigkeit“ befassen sollte.⁵ Dieser Unterarbeitsgruppe gehörten Dr. Stefan Hirschlehner, Referent für Religionsunterricht am Schulamt, sowie Dr. Yücel Özkaya, Vertreter der Arbeitsgruppe „Integration von Muslimen“ und gewählter Vertreter des Türkischen Vereins sowie der Islamischen Gemeinschaft, an. Die beiden genannten Personen dürfen als wichtige Mentoren und Initiatoren des Projekts „Islamischer Religionsunterricht“ gelten.

³ Ebd. – Ähnlich lautet die Antwort der Regierung auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Karin Rüdisser-Quaderer zum „Inspektorat zum Religionsunterricht“ vom 30. September 2015. Regierungsrätin Aurelia Frick führte darin aus: „Etwas anders gelagert ist der islamische Religionsunterricht. Er wird im Rahmen der liechtensteinischen Integrationspolitik vom Schulamt organisiert und angeboten, ohne Bestandteil des ordentlichen Schulbetriebs zu sein.“

⁴ Der Verfasser dankt Dr. theol. Sandra Büchel-Thalmaier, Koordinationsperson für den Fachbereich Religion am Schulamt, für die wertvollen Informationen zum Thema. Unter dem Aktenzeichen 4119.1 sind beim Schulamt alle wichtigen Dokumente zum Projekt „Islamischer Religionsunterricht“ archiviert. Schulamtsleiter Arnold Kind sei gedankt für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Studie Einsicht in diese Akten nehmen zu dürfen.

⁵ RA 2005/1659-2501.2.

Ihnen wurde im März 2007 durch die Regierung auch die Organisation und Evaluation des islamischen Religionsunterrichts übertragen.⁶

Die Aufgabe der Unterarbeitsgruppe war es, eine Bedarfsabklärung vorzunehmen sowie einen Lehrplan und ein Konzept für die Durchführung eines islamischen Religionsunterrichts zu unterbreiten.⁷ Von Beginn an war geplant, dass dieser Religionsunterricht durch qualifizierte Fachlehrpersonen in deutscher Sprache abzuhalten ist und lediglich auf Primarschulstufe angeboten wird. Die deutsche Sprache wurde als Voraussetzung für eine gelingende Integration angesehen. An den weiterführenden Schulen besteht zudem bereits das Wahlpflichtfach „Religion und Kultur“, in dessen Lehrplan die grossen Weltreligionen, und entsprechend auch der Islam, feste Unterrichtsinhalte sind.

Auf der Grundlage dieser Abklärungen hat die Regierung in ihrer Sitzung vom 27. März 2007 folgenden Beschluss gefasst: „2. Die Regierung fördert und unterstützt die Durchführung eines Religionsunterrichts für Primarschüler muslimischer Religionszugehörigkeit in deutscher Sprache im Sinne eines Pilotprojektes im Schuljahr 2007/2008.“⁸

Die Kosten für dieses Pilotprojekt wurden nicht durch das Budget des Schulamts getragen, sondern durch das Konto 103.365.00 „Integrationsmassnahmen“ beim Ausländer- und Passamt (APA). Die Finanzierung durch das APA wurde in den Folgejahren beibehalten. Zur administrativen Vereinfachung werden neu seit 2016 die Lehrpersonen mittels Arbeitsvertrag vom Schulamt angestellt.

Da im Schulgesetz eine direkte Rechtsgrundlage für islamischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen fehlt, stützte sich die Unterarbeitsgruppe auf die Verordnung vom 19. Dezember 1995 über die Förderung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in der Muttersprache und in heimatkundlicher Landeskunde.⁹ Dort wird in Artikel 3, Absatz 1 festgehalten: „Die Förderung beinhaltet insbesondere die Zurverfügungstellung von a) Randstunden im Rahmen des Stundenplanes; b) Schulraum im erforderlichen Ausmass“.

Die Orientierung an dieser Verordnung ist nicht ganz abwegig, zumal auch in den umliegenden Ländern der islamische Religionsunterricht vielfach aus den Heimatkunde-Curricula erwachsen war. Die Verordnung entspricht aber nicht in allen Punkten dem Projekt „Islamischer Religionsunterricht“, da der Unterricht gerade nicht in den jeweiligen Muttersprachen erteilt werden sollte, sondern auf Deutsch.

Im August 2007 startete an fünf Primarschulen der islamische Religionsunterricht: Vaduz-Äule, Schaan, Nendeln, Mauren und Eschen.¹⁰ Insgesamt nahmen im ersten Jahr 86 Schülerinnen und Schüler am islamischen Religionsunterricht teil (Stand April 2008). Die bisher

⁶ RA 2007/796-2501.2.

⁷ Zur Bedarfsabklärung erhielten die Eltern muslimischer Kinder im Dezember 2006 einen Informationsbrief mit entsprechendem Fragebogen (Schulamt Vaduz, StH/4119.1). Zudem wurde im Frühjahr 2007 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

⁸ RA 2007/796-2501-2 sowie für das folgende Schuljahr 2008/2009 RA 2008/1876-2501.2.

⁹ LGBl. 1996 Nr. 7.

¹⁰ Die folgenden Angaben sind entnommen aus: Stefan Hirschlehner, Bericht Islamischer Religionsunterricht vom 25. April 2008, Schulamt Vaduz, Aktenzeichen 4119.1. – Beachte dazu auch den früheren, von Dr. Stefan Hirschlehner und Dr. Yücel Özkaya unterzeichneten Abschlussbericht der Unterarbeitsgruppe

engagierten muslimischen Religionslehrerinnen und –lehrer haben eine entsprechende Ausbildung in Deutschland, Österreich oder der Schweiz absolviert.

Die gegenwärtigen Religionslehrkräfte sind auch in Vorarlberg im Bereich des islamischen Religionsunterrichts tätig. Sie sind sowohl vom Schulamt der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) wie auch vom Landesschulrat für Vorarlberg für die Tätigkeit als Religionslehrer(in) anerkannt.¹¹ Österreich kennt eine Doppelstruktur und gemischte Verantwortung von islamischem Dachverband und staatlicher Schulbehörde, das heisst namentlich zwischen Islamischer Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) und dem jeweiligen Landesschulrat (z.B. Landesschulrat für Vorarlberg). In Liechtenstein stellt sich die Struktur anders dar, weil hier kein entsprechender islamischer Dachverband existiert. Der islamische Religionsunterricht wird in Liechtenstein direkt vom staatlichen Schulamt organisiert, begleitet und kontrolliert.

Generell orientiert sich der islamische Religionsunterricht in Liechtenstein vorwiegend an österreichischen Modellen. Die Unterarbeitsgruppe hatte verschiedene Lehrpläne und Praxisbeispiele in Deutschland, der Schweiz und in Österreich studiert. Diese Länder hatten bereits mehrjährige Erfahrungen mit islamischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gesammelt.

In Österreich genießt der Islam den Status als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Er wurde bereits mit dem Islamgesetz im Jahr 1912 (Novelle 2015) als Religionsgesellschaft anerkannt. Entsprechend weit entwickelt sind auch die islamischen Bildungsangebote in Österreich. So bietet etwa die Universität Wien einen Masterstudiengang „Islamische Religionspädagogik“ am Institut für Islamische Studien an.¹² Der leitende Professor Ednan Aslan gilt als dezidierter Vertreter eines „Islam europäischer Prägung“.¹³ Die Universität Innsbruck unterhält ein Institut für Islamische Theologie und Religionspädagogik und bietet ein Bachelorstudium „Islamische Religionspädagogik“ an.¹⁴ Die Professur hat derzeit Zekirija Sejdini inne, der auch bereits auf Einladung des FL-Schulamtes zu Lehrerfortbildungen in Liechtenstein zu Gast war.¹⁵

Das 2015 novellierte Islamgesetz sieht in § 24 vor, an der Universität Wien die islamisch-theologische Ausbildung zu „erhalten“ und mit sechs Lehrkräften zu stärken, „zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses islamischer Religionsgesellschaften“.

Auf diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass der österreichische Lehrplan, der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur im Jahr 2011 erlassen worden ist, heute die

„Islamischer Religionsunterricht“ zuhanden der Arbeitsgruppe „Integration der Muslime“ und zuhanden der Regierung vom 27. Februar 2007, Schulamt Vaduz, Aktenzeichen 4119.1.

¹¹ Siehe dazu <http://www.derislam.at/schulamt/>. Die IGGiÖ unterhält ein eigenes Schulamt, das nicht identisch ist mit dem staatlichen Schulamt. Zur staatlichen Schulbehörde, dem „Landesschulrat für Vorarlberg“, siehe www.lsr-vbg.gv.at

¹² <http://www.islamische-religionspaedagogik.at/home.html>

¹³ Vgl. Aslan 2016.

¹⁴ <https://www.uibk.ac.at/islam-theol/>.

¹⁵ Zu Prof. Zekirija Sejdini siehe <http://sejdini.at/>; zu seinem Vortrag im Haus Gutenberg am 29. Mai 2015 siehe Boss 2015a.

Basis für den Unterricht in Liechtenstein bildet.¹⁶ Der österreichische Lehrplan für islamischen Religionsunterricht „orientiert sich am Islam der Mitte und lehnt jeglichen Radikalismus und Extremismus ab.“¹⁷ Auch die in Liechtenstein eingesetzten Lehrmittel „Islamstunde“ entsprechen dem österreichischen Lehrplan und finden in Österreich Verwendung.¹⁸ Diese Orientierung an der österreichischen Praxis hat sich bislang für Liechtenstein bewährt, ist aber keine zwingende Notwendigkeit. Auch Deutschland weist langjährige Erfahrungen mit islamischem Religionsunterricht auf. Die Universitäten Erlangen und Münster beispielsweise spielen seit Langem in den Bereichen der Islamwissenschaften oder der islamischen Religionspädagogik eine Vorreiterrolle. In der Schweiz bieten mehrere Universitäten das Fach „Islamwissenschaften“ an. Die Universität Fribourg hat neu ein „Zentrum für Islam und Gesellschaft“ aufgebaut. Diese Beispiele zeigen, dass sich das liechtensteinische Schulamt allenfalls auch an Ausbildungsgängen und Lehrmitteln aus Deutschland oder der Schweiz orientieren könnte, demnach mehrere Alternativen offen stehen.

6.3 Gegenwärtige Situation und Zukunft des islamischen Religionsunterrichts

Zum ersten Durchführungsjahr 2007/2008 finden sich im „Bericht Islamischer Religionsunterricht“ vom 25. April 2008 folgende statistische Angaben: „Die Anzahl muslimischer Kinder im Bereich der Primarschule beträgt im Schuljahr 2007/2008 198. Das sind 9,5% der Primarschüler. Am islamischen Religionsunterricht nehmen mittlerweile 86 Schülerinnen und Schüler teil (Stand: April 2008). Das sind 43% aller muslimischen Schüler im Primarschulbereich.“¹⁹

Die Zahlen zum Besuch des islamischen Religionsunterrichts werden jährlich im Rechenschaftsbericht der Regierung unter „Schulamt – Religionsunterricht“ veröffentlicht. Die Daten zur Religionszugehörigkeit werden beim Schuleintritt erhoben und in der Datenbank des Schulamts und der Schulen bzw. Schulverwaltungen erfasst; die Rechtsgrundlage dafür bilden die Artikel 80 und 81 des Schulgesetzes.

Aus dem Pilotprojekt „Islamischer Religionsunterricht“ im Schuljahr 2007/2008 ist unterdessen eine mehrjährige Praxis geworden. Im Schuljahr 2015/2016 nutzten 60 Schülerinnen und Schüler das Angebot. Für das Schuljahr 2016/2017 liegen folgende Zahlen vor: Insgesamt 1'885 Primarschüler/-innen, davon 180 muslimisch (das entspricht 9,55 Prozent, liegt also deutlich über den rund 5,9 Prozent Muslime in der gesamten Wohnbevölkerung), davon besuchen 67 den muslimischen Religionsunterricht.

¹⁶ Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen, Fassung vom 12.9.2016, abrufbar über www.ris.bka.gv.at

¹⁷ Ebenda, Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen der Lehrpläne für den Islamischen Religionsunterricht, S. 1.

¹⁸ Islamstunde. Religionsbuch für die Volksschule, Bände 1–7, erschienen im Veritas-Verlag, Linz und im Oldenbourg Verlag, Wien. – Beim Veritas-Verlag handelt es sich um den grössten Bildungsverlag Österreichs. Er stellt weit verbreitete Schulbücher für alle Stufen und Fächer her, die vom österreichischen Staat subventioniert werden. Für die Redaktion der „Islamstunde“ wurde ein wissenschaftlicher Beirat mit anerkannten Fachleuten beigezogen.

¹⁹ Der Bericht wurde verfasst von Stefan Hirschlehner, Schulamt Vaduz, Aktenzeichen 4119.1.

In diesen beiden zuletzt genannten Schuljahren wurde der islamische Religionsunterricht in sechs Gemeinden angeboten: Triesen, Vaduz, Schaan, Gamprin, Eschen/Nendeln, Mauren/Schaanwald. Die Gruppen werden in der Regel klassen- und jahrgangübergreifend geführt, um eine sinnvolle Klassengrösse zu erreichen.²⁰ Dem staatlichen Schulamt obliegt die Aufgabe, regelmässig Unterrichtsbesuche und Evaluationen durchzuführen.

Bei den Leitfadeninterviews mit Musliminnen und Muslimen, die das Liechtenstein-Institut im Rahmen dieser Studie 2016/2017 durchgeführt hat, wurde auch nach den Erfahrungen mit dem Projekt „Islamischer Religionsunterricht“ gefragt.²¹ Mehrere GP kennen das Angebot durch ihre Kinder. Die Einschätzungen fielen dabei durchwegs positiv aus: Die Kinder würden diesen Unterricht gerne besuchen und zu Hause viel davon erzählen. Als wichtigsten Punkt nannten alle Befragten, dass die Unterrichtssprache Deutsch sei und die Kinder dadurch in die Lage versetzt würden, sich mit Mitschüler/-innen anderer Religionen auf Deutsch, mit der entsprechenden deutschen Begrifflichkeit, über ihre Religion austauschen zu können. Dadurch könnten die Kinder in einen konstruktiven Dialog mit ihrer eigenen und mit anderen Religionen treten und aus einer möglichen religiösen Isolierung herausfinden.

Alle GP haben auch betont, dass sie die verschiedenen Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche in ihren Moscheegemeinden (Triesen und Sevelen) nicht als Korrektiv oder gar Konkurrenz, sondern als *Ergänzung* zum islamischen Religionsunterricht an der Primarschule verstehen. Es wurde denn auch der Wunsch geäussert, dass der islamische Religionsunterricht an den Primarschulen in Zukunft weitergeführt werde.

Wie oben ausgeführt, ist das Schulamt bestrebt, den islamischen Religionsunterricht auf Primarschulebene dauerhaft zu institutionalisieren. Bisher wurden die Religionslehrpersonen auf Honorarbasis aus dem Konto für Integrationsmassnahmen beim APA entschädigt. Seit 2016 werden die Religionslehrpersonen nun direkt beim Schulamt angestellt. In ähnlicher Weise wie in den Nachbarstaaten Österreich und Deutschland möchte das Schulamt eine pädagogisch und sachlich fundierte muslimische Bildung unterstützen. Entsprechend werden die hierzu notwendigen Grundlagen geprüft. Dazu gehört auch die Überprüfung und Präzisierung der Anstellungsbedingungen für Fachlehrpersonen im Bereich islamischer Religionsunterricht: Welche theologischen, religionswissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Ausbildungen und Kompetenzen werden bei entsprechenden Fachlehrkräften vorausgesetzt?

Die grösste Herausforderung dürfte im Moment aber die Schaffung von entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für einen islamischen Religionsunterricht sein.²² Verfassung und

²⁰ Der Grundsatz, dass mindestens acht Teilnehmende eine Lektion besuchen müssen, damit sie durchgeführt wird, gilt hier allerdings nicht, da es sich um ein Projekt handelt (Hinweis von Sandra Büchel-Thalmaier).

²¹ Alle Dokumente sind hinterlegt am Liechtenstein-Institut, Bendern 2017.

²² Darauf wiesen bereits Schulamtsleiter Guido Wolfinger und Stefan Hirschlehner in ihrer Stellungnahme zum „Projektantrag zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts als Integrationsmassnahme“ vom 25. Oktober 2005, GW/StH/ij-4119.1, hin.

Schulgesetz gehen beim Thema Religionsunterricht – sicherlich auch zeitbedingt, die Verfassung stammt von 1921 – ganz von christlichen Kirchen und Konfessionen aus; der Islam findet darin keine Erwähnung.

Artikel 1 des Schulgesetzes betont die Erziehung der Menschen in den öffentlichen Schulen nach *christlichen* Grundsätzen – was den Dialog mit dem Islam allerdings nicht ausschliessen, sondern einschliessen würde.²³ Gemäss Artikel 8, Absatz 3 des Schulgesetzes ist für die Lehrpläne für den Religionsunterricht die betreffende *Kirche* zuständig. Nichtchristliche Religionsgemeinschaften finden in Verfassung und Gesetz bisher keine direkte Legitimation für die Abhaltung von Religionsunterricht an staatlichen Schulen. Wollte man den islamischen Religionsunterricht dauerhaft institutionalisieren, wären hier entsprechende Gesetzesnovellen erforderlich.

Nachdem der Landtag im geplanten Religionsgemeinschaftengesetz (RelGG) ausdrücklich am konfessionellen Religionsunterricht im Primarschulbereich festhält, kann man fragen, ob man diesen Grundsatz nicht auf alle grösseren Religionsgemeinschaften anwenden sollte. Im Primarschulbereich ist der Religionsunterricht in Liechtenstein noch deutlich bekenntnisgebunden ausgerichtet. An den weiterführenden Schulen besteht mit dem Fach „Religion und Kultur“ ein Fach, das einen stärker religionskundlichen bzw. religionswissenschaftlichen Zugang wählt. Zum Dialog und Verständnis verschiedener religiöser Kulturen ist wohl beides hilfreich, Kenntnisse der eigenen Überlieferungstradition wie auch Kenntnisse und Verständnis für die verschiedenen Glaubens- und Lebenswelten der grossen Weltreligionen.²⁴

Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Gesetzgeber die Frage, ob im Primarschulbereich nicht auch einer Weltreligion wie dem Islam, zu dem sich heute 5,9 Prozent der Wohnbevölkerung Liechtensteins zählen (Volkszählung 2015), in analoger Weise ein bekenntnisgebundener Religionsunterricht zustehen würde. Dies würde auch dem Prinzip der Gleichbehandlung (Parität) der Religionsgemeinschaften durch den Staat entsprechen.²⁵

Sollte der bekenntnisgebundene Religionsunterricht dereinst ganz aus den staatlichen Lehrplänen genommen werden, wäre das Christentum genauso betroffen wie der Islam. „Sollte es nämlich einmal dazu kommen, dass im Primarschulbereich kein katholischer Religionsunterricht angeboten wird, dann ist die Frage nach einem muslimischen Religionsunterricht hinfällig“, heisst es in einer Stellungnahme des Schulamtes vom Oktober 2005.²⁶ Wer also den

²³ Beachte etwa die Wertschätzung und dialogische Haltung gegenüber den Muslimen, welche die katholische Kirche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht christlichen Religionen „*Nostra aetate*“ (dort besonders Art. 3) grundlegt und einfordert. Dazu Boss 2015b; Siebenrock 2005.

²⁴ Zum Verhältnis von bekenntnisgebundenem und bekenntnisunabhängigem Religionsunterricht siehe Jakobs et al. (Hg.) 2013.

²⁵ Alle bisherigen Entwürfe zur Neuordnung des Staatskirchenrechts gehen vom Prinzip der Parität unter den Religionsgemeinschaften aus. Vgl. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 14. November 2008, besonders S. 13; Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften vom 26. August 2011, besonders S. 10–11.

²⁶ So urteilten Guido Wolfinger und Stefan Hirschlehner bereits in ihrer Stellungnahme vom 25. Oktober 2005, Schulamt Vaduz, Aktenzeichen GW/StH/ij-4119.1.

Standpunkt vertritt, dass zu einer umfassenden Allgemeinbildung immer auch eine qualifizierte religiöse Bildung gehört, wird einen islamischen Religionsunterricht an den Primarschulen begrüssen.

Aktueller Nachtrag August 2017: Am 4. Juli 2017 hat die Regierung eine Verordnung erlassen, welche am 1. August 2017 in Kraft tritt und die Situation für den islamischen Religionsunterricht rechtlich ordnet. Die „Verordnung vom 4. Juli 2017 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen“ (LGBl. 2017 Nr. 182) ergänzt die bisherigen Bestimmungen wie folgt: „Art. 6d) Islamischer Religionsunterricht: Das Schulamt kann einen Wahlunterricht für Kinder mit islamischem Glaubensbekenntnis organisieren.“ – Damit ist dem Desiderat einer besseren rechtlichen Absicherung des islamischen Religionsunterrichts, welches in diesem Kapitel thematisiert wurde, entsprochen worden. Weiterhin auf der politischen Agenda bleibt die Aufgabe, auf Verfassungs- und Gesetzesebene das liechtensteinische Staatskirchenrecht in seinen Grundlagen zu modernisieren.

Quellen

Regierung des Fürstentums Liechtenstein [2013]: Entwurf des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl. Online unter <http://www.regierung.li/downloads> (abgerufen am 25. Juli 2017).

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften, BuA 2012/114, vom 2. Oktober 2012, RA 2012/1873-5800.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften aufgeworfenen Fragen vom 4. Dezember 2012, Nr. 154/2012.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften vom 31. Mai 2011, RA 2011/1419-5800.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008.

Verordnung vom 4. Juli 2017 betreffend die Abänderung der Verordnung über den Lehrplan für den Kindergarten, die Primar- und Sekundarschulen. LGBl. 2017 Nr. 182.

Literatur

Aslan, Ednan (2016): Sich einbinden, ohne sich aufzugeben. Für einen Islam europäischer Prägung. In: Neue Zürcher Zeitung, 16. September 2016, S. 10.

- Boss, Günther (2015a): Die Schönheit der Religionen. In: Fenster. Magazin des Vereins für eine offene Kirche 2/2015, S. 16–17.
- Boss, Günther (2015b): Hochachtung für die Muslime. Konzilserklärung „Nostra aetate“. In: Liechtensteiner Volksblatt, 24. Januar 2015, S. 5.
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (Hg.) (2015): Islamstunde. Religionsbuch für die Volksschule, Bände 1–4. Linz: Veritas-Verlag.
- Jakobs, Monika/Kropac, Ulrich/Leimgruber, Stephan/Helbling, Dominik (Hg.) (2013): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht: Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz. Zürich: TVZ.
- Siebenrock, Roman (2005): Theologischer Kommentar zur Erklärung über die Haltung der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Nostra aetate. In: Peter Hünemann und Bernd Jochen Hilberath (Hg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 3. Freiburg i. Br.: Herder, S. 591–693.